Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortliche Leitung der Redaktion: Georg Burkhardt.

№ 126. | Erscheint jeden Wochentag Abends ½6 Uhr für den anderen Tag. Preis vierteljährlich 2 Mk. 25 Pfg. zweimonatlich 1 Mk. 50 Pfg. u. einmonatlich 75 Pfg. | 52. Jahrgang. **Sonnabend, den 3. Juni.** | Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen. Preis für die Spaltzeile 13 Pfg. Außerhalb des Landgerichtsbezirks 15 Pfg. | **1899.**

Die in Nr. 121 dieses Blattes verfügte **Sperrung der alten Meißnerstraße** in **Halsen** Flur wird hiermit bis auf Weiteres **aufgehoben.**

Freiberg, am 31. Mai 1899. **Königliche Amtshauptmannschaft.**
Dr. Steinert.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen der in Konkurs gerathenen **Anna Ida verehel. Arnold geb. Lieber** in Halsbrücke eingetragene, zum Betriebe der **Bäckerei** und **Krämerei** eingerichtete Hausgrundstück unter Nr. 72C des Brandkatasters, Nr. 453b des Flurbuchs und Folium 72 des Grundbuchs für Halsbrücke, Tuttendorfer Lehngutsantheils, einen Flächenraum von 5,8 a umfassend, mit 134,10 Steuereinheiten belegt und lokalgerichtlich auf 14000 Mark geschätzt, soll im hiesigen Königlichen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und es ist

der 11. Juli 1899, Vormittags 11 Uhr,
als **Anmeldetermin,**

ferner

der 28. Juli 1899, Vormittags 10 Uhr,
als **Versteigerungstermin,**

sowie

der 11. August 1899, Vormittag 11 Uhr
als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans

anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen sowie Kostenforderungen spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Zum Bieten wird nur zugelassen, wer seine Bereitschaft zur Zahlung oder Sicherstellung den bestehenden Bestimmungen gemäß nachweist.

Freiberg, den 27. Mai 1899. **Königliches Amtsgericht, Abth. I.**
Za. 16/99 No. 14. **Dr. Vogel.** Gtsch.

Stangen- und Brennholz-Versteigerung.

Im Gasthof zum **„Kronprinz"** in **Brand** sollen

Sonnabend den 10. dieses Monats von früh 9 Uhr an

nachverzeichnete im „untern Freiwald" aufbereitete Hölzer meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden:

290 Stück fichtene Derbstangen von 8 bis 15 cm Unterstärke in Einzelposten zu 5 und 10 Stück unter No. 60 bis 95 im Holzschlag der Abtheilung 7 an der Eisenbahn,
150 Raummeter fichtene Scheite, Rollen und Zacken unter No. 163 bis 294 daselbst und den Abtheilungen 1—12,
50 Raummeter fichtene Stöcke im Holzschlag der Abtheilung 12,
154 „ fichtenes Abraumreisig, sowie
25,7 Wellenhunderte dergleichen unter No. 138 bis 214 im Holzschlag der Abtheilung 7.

Freiberg, den 1. Juni 1899. **Der Stadtrath.**
Dr. Schroeder. Fhrg.

Feldverpachtung.

Die der Stadtgemeinde Freiberg eigenthümlich gehörigen, am Hornmühlenweg hier gelegenen drei Feldparzellen Nr. 1100a, 1100b und 1100c des hiesigen Flurbuchs mit einem Flächeninhalte von 83,5 a werden vom 1. Oktober 1899 ab pachtfrei. Es ist hierfür ein jährliches Pachtgeld von 80 Mark geboten worden.

Pachtliebhaber, die dieses Gebot übersetzen wollen, werden gebeten, bis

zum 10. Juni 1899

schriftlich oder mündlich an Rathsstelle — Zimmer Nr. V — ihre Gebote zu eröffnen.

Freiberg, am 30. Mai 1899. **Der Stadtrath.**
Dr. Schroeder. Müller.

Danksagung.

Die im März 1898 in Freiberg verstorbene Rentnerin Fräulein **Olga Theone Zier** hat durch letztwillige Verfügung der Königlichen Bergakademie daselbst den Werth der Hälfte eines Kuxscheines über 0,65 Kux vom Berggebäude „Alte Hoffnung Gottes zu Kleinvoigtsberg" zu einem Stipendium für einen unbemittelten Bergakademisten unter der Bezeichnung **„Viertel-Stiftung"** vermacht.

Nachdem das Königliche Finanz-Ministerium zur Annahme dieses Vermächtnisses Genehmigung ertheilt hat, sei hiermit dem Danke öffentlich Ausdruck gegeben, welchen die Bergakademie der hochherzigen Schenkgeberin schuldet.

Freiberg, den 1. Juni 1899.

Der Direktor der Königlichen Bergakademie.
Winkler.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des
Zigarrenfabrikanten **Paul Neubert** in Firma **F. A. Neubert**
in Großhartmannsdorf
wird nach Abhaltung des Schlußtermines und beendigter Schlußvertheilung hierdurch aufgehoben.

Brand, den 30. Mai 1899. **Das Königliche Amtsgericht.**
Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber.
K. 15/98, Nr. 65. Exp. **Weigand.**

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des
Tischlers und Glasers **Ernst Hermann Schaarschmidt**
in Kleinhartmannsdorf
wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 6. Mai 1899 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 6. Mai 1899 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Brand, am 30. Mai 1899. **Das Königliche Amtsgericht.**
Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber.
K. 2/99, Nr. 58. Exped. **Weigand.**

Auktion.

Dienstag, den 6. Juni 1899, Vormittag ½10 Uhr kommt in **Berthelsdorf** 1 Bulle gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Sammelort: **Gasthof zum Deutschen Adler.**

Brand, am 1. Juni 1899. **Silbermann,** Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung für Hilbersdorf.

Das Unternehmerverzeichniß der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, sowie die Heberolle über die auf das Jahr 1898 zu leistenden Beiträge nebst den übrigen Unterlagen liegen vom

2. bis 17. Juni d. J.

zur Einsichtnahme der Betheiligten im hiesigen Gemeindeamte aus.

Hilbersdorf, den 1. Juni 1899. **Der Gemeinderath.**
Fischer, G.-V.

Die „Zuchthausvorlage",

mit deren Ankündigung die Sozialdemokratie unter wohlwollender Unterstützung durch die Demokratie, so lange „gekrebst" hat, ist nunmehr dem Reichstage zugegangen. Wie zu erwarten war, ist keine der übertriebenen Vorstellungen durch den Entwurf bestätigt worden. Das Koalitionsrecht ist nicht „bedroht", die Streikfreiheit nicht „unterbunden", Zuchthausstrafen wegen Wahrung von Arbeiterinteressen sind nicht ausgesprochen; es handelt sich nur um eine schärfere und präzisere Fassung der bereits in § 153 der Gewerbeordnung niedergelegten Vorschriften, wie dies nach dem Beispiele des Auslandes schon längst als Bedürfniß empfunden worden ist.

Der neue Entwurf trägt den Titel „Gesetz zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses". Schon hieraus geht hervor, daß von einem gegen die Arbeiter gerichteten „Ausnahmegesetz" nicht die Rede sein kann. Ausdrücklich ist denn auch ebenso für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber dieselbe Strafe vorgesehen, wenn sie sich eines „körperlichen Zwanges, wie Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung" schuldig machen, um auf das Arbeitsverhältniß einzuwirken. Daß gewerbsmäßige Friedensstörer höher in Strafe genommen werden sollen, ist selbstverständlich; im Uebrigen ist die Strafandrohung eine sehr mäßige, sie ist gegen das geltende Gesetz, nach dem bis zu drei Monaten Gefängniß erkannt werden konnte, auf die Dauer bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht worden.

Neu hinzugefügt ist die Bestimmung, daß Anwendung der oben erwähnten Gewaltmittel auch mit Bezug auf die Förderung von Ausständen und Aussperrungen und hier ebenfalls sowohl für Arbeiter als auch für Arbeitgeber mit Strafe bedroht ist. Dem körperlichen Zwange ist die Vorenthaltung von Arbeitszeug und die planmäßige Ueberwachung gleich zu achten; eine Verrufserklärung oder Drohung liegt aber nicht vor, wenn befugterweise die Arbeit eingestellt, ein Streik fortgesetzt wird oder eine Aussperrung erfolgt. Ferner ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Zwang gegen Nichtstreikende behufs Niederlegung der Arbeit auch ohne Antrag strafrechtlich zu verfolgen ist.

Zuchthausstrafe ist nur für diejenigen Fälle angedroht, wo infolge eines Arbeiterausstandes oder einer Aussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates eingetreten oder eine Gefahr für Menschenleben oder Eigenthum herbeigeführt ist. Für diese Fälle ist jedenfalls gemäß der bereits nach dem Strafgesetzbuche geltenden Bestimmungen die hohe Strafe gerechtfertigt. Im Allgemeinen aber wird die Sozialdemokratie in große Verlegenheit kommen, wenn sie den vorliegenden Entwurf mit den vielen „Andeutungen" und „Befürchtungen", durch die sie die Arbeiterschaft aufzuregen versucht hat, in Einklang bringen will.

Die Nothwendigkeit des Gesetzentwurfes ist in der beigegebenen Begründung schlagend dargethan. Einzelheiten wird man noch bei der Berathung selbst erwarten dürfen. Daß die Anwendung physischen oder psychischen Zwanges seitens der „Organisation" in erschreckend steigendem Umfange zugenommen hat, geht daraus hervor, daß die auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung erfolgten Verurtheilungen von 74 im Jahre 1892 auf 254 im Jahre 1897 gewachsen sind.

Der Entwurf lautet:

§ 1. Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufs-Erklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Theilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Theilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abzuhalten, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark zu erkennen.

§ 2. Die Strafvorschriften des § 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufs-Erklärung 1. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiter-Aussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern, 2. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiter-Ausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit zu hindern, 3. bei einer Arbeiter-Aussperrung oder einem Arbeiter-Ausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen.

§ 3. Wer es sich zum Geschäfte macht, Handlungen der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 4. Dem körperlichen Zwange im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgeräth, Arbeitsmaterial, Arbeits-Erzeugnissen oder Kleidungsstücken gleichgeachtet. Der Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die planmäßige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Hafen- oder sonstigen Verkehrs-Anlagen gleichgeachtet. Eine Verrufs-Erklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältniß ablehnt beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeits-Einstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen in Aussicht stellt.

§ 5. Wird gegen Personen, die an einem Arbeiter-Ausstand oder einer Arbeiter-Aussperrung nicht oder nicht dauernd theilnehmen oder theilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbetheiligung eine Beleidigung mittelst Thätlichkeit, eine vorsätzliche Körperverletzung oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen, so bedarf es zur Verfolgung keines Antrags.

§ 6. Wer Personen, die an einem Arbeiter-Ausstand oder einer Arbeiter-Aussperrung nicht oder nicht dauernd theilnehmen oder theilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbetheiligung bedroht oder in Verruf erklärt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark zu erkennen.

§ 7. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine Handlung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen wird, theilnimmt, wird mit Gefängniß bestraft. Die Rädelsführer sind mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

§ 8. Soll in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeiter-Ausstand oder eine Arbeiter-Aussperrung herbeigeführt oder gefördert werden, und ist der Ausstand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder Bestimmung des Betriebes geeignet, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigenthum herbeizuführen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate, gegen die Rädelsführer Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Ist in Folge des Arbeiter-Ausstandes oder der Arbeiter-Aussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigenthum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädelsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen. Sind in den Fällen des Abs. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten, für die Rädelsführer Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 9. Soweit nach diesem Gesetz eine gegen einen Arbeitgeber gerichtete Handlung mit Strafe bedroht ist, findet die Strafvorschrift auch dann Anwendung, wenn die Handlung gegen einen Vertreter des Arbeitgebers gerichtet ist.

§ 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung 1. auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen, 2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Landesvertheidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen